

**Satzung  
der Stiftung "St. Johannis-Jungfrauenkloster"  
vom 18. Februar 1977**

Aufgrund des § 49 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz -LVwG) vom 18.April 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 131) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom **25. März 1976 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende** Satzung erlassen:

**§ 1**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "St. Johannis-Jungfrauenkloster".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lübeck.

**§ 2**

Aufsichtsbehörde für die Stiftung "St.Johannis-Jungfrauenkloster" ist der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein.

**§ 3**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, und zwar insbesondere durch die Unterhaltung und Verwaltung eines Stiftes für alleinstehende Damen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben. Voraussetzung für die Aufnahme in das St. Johannis-Jungfrauenkloster ist die Bedürftigkeit im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen.

**§ 4**

- (1) Das Vermögen der Stiftung "St. Johannis-Jungfrauenkloster" besteht aus Grundbesitz (Kloster und Forsten) und Kapitalvermögen. Es wird in einem Vermögensnachweis ausgewiesen.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
  - b) aus den Zuwendungen Dritter.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

**§ 5**

- (1) Die Stiftung "St. Johannis-Jungfrauenkloster" wird von der Hansestadt Lübeck nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein verwaltet. Die Hansestadt Lübeck darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

- (2) Die Hansestadt Lübeck vertritt die Stiftung vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Soweit die Hansestadt Lübeck entsprechend der Bestimmung des § 181 BGB in der Vertretung der Stiftung gehindert ist, wird diese durch einen Vorstand wahrgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Sie werden vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Vorstandsmitglieder sollen Bürger der Hansestadt Lübeck, sie dürfen jedoch nicht deren Bedienstete sein. Zur rechtswirksamen Vertretung der Stiftung genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.

## § 6

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind dem Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Hansestadt Lübeck, die es im Sinn und Zweck der Stiftung, zumindest aber unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über seine künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 7

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verfassung der Stiftung "St. Johannis-Jungfrauenkloster" vom 24. April 1939 in der Fassung des Nachtrages vom 31. Dezember 1942.

Die Genehmigung nach § 49 Abs. 2 Satz 3 des Landesverwaltungsgesetzes wurde vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein mit Erlaß vom 14. Februar 1977 (Az.: IV 310 c - 4010 E 03) erteilt.

Lübeck, den 18. Februar 1977

Der Senat  
der Hansestadt Lübeck  
Der Bürgermeister

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1977 S.74